

Politische Gemeinde Birwinken

Gestützt auf die §§ 47 ff. des Planungs- und Baugesetzes
des Kantons Thurgau (PBG) vom 1. April 1996 sowie
des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz (EG GSchG)
erlässt die Gemeinde Birwinken die nachfolgende

Beitrags- und Gebührenordnung

Alle männlichen Ausdrücke dieses Reglementes gelten auch für die weibliche Form.

Beitrags- und Gebührenordnung

A. Allgemeines

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>² Die Summe aller Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Gemeinde bzw. den beauftragten selbständigen Werken verbleibenden Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen nicht überschreiten.</p>
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 2	<p>¹ Erschliessungsanlagen im Sinne dieses Reglements sind Strassen, Fuss- und Radwege, Trottoirs, Plätze, Parkplätze, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie und Gas, öffentliche Beleuchtung sowie Kanalisationen mit den jeweils zugehörigen Nebenanlagen.</p> <p>² Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeindestrasse, Vorplätze, Hauszuleitungen und ausanschlüsse, werden von diesem Reglement nicht erfasst. Ihre Erstellungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.</p>
Begriff der Anlagekosten	Art. 3	<p>Als Anlagekosten gelten die Kosten der Gestaltungsplanung im Sinne von § 24 PBG, die Kosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs und des Erwerbs anderer dinglicher Rechte, die Baukosten und Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Anpassungen, Inkonvenienzentschädigungen, Vermarkung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.</p>
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 4	<p>¹ Um die Abgaben sicherzustellen, kann die Gemeindebehörde von den Grundeigentümern angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten verlangen.</p> <p>² Für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.</p> <p>³ Werden die öffentlichen Abgaben dieses Reglements nicht innert 30 Tagen seit deren Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zu verzinsen. Der Zinsfuss richtet sich</p>

nach PBG § 49 Absatz 3.

Stundung	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Auf begründetes Gesuch kann die Gemeindebehörde Beitragspflichtigen eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es ihnen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihrer Verpflichtung sofort nachzukommen. ² Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. ³ Gestundete Beiträge sind zu verzinsen und können auf Anmeldung der Gemeindebehörde im Grundbuch angemerkt werden. Der Zinsfuss richtet sich nach PBG § 49 Absatz 3.
Sonderregelung	Art. 6	Wo die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu offensichtlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen abweichende Verfügungen.
Zuständigkeiten	Art. 7	Die Veranlagung von Beiträgen und einmaligen Anschlussgebühren erfolgt durch den Gemeinderat.
Mehrwertsteuer	Art. 8	Sämtliche Gebühren und Beiträge unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht zum jeweils gültigen Steuersatz. Die in diesem Reglement aufgeführten Frankenbeträge verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer
Rechtsmittel	Art. 9	Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der Beitragspflicht	Art. 10	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen herangezogen. ² Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstückes nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden Vorteils verlegt. ³ Ein besonderer Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs- oder Anschlussmöglichkeit an eine Erschliessungsanlage erhält und es entweder überbaut oder
-------------------------------	---------	--

in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein Sondervorteil und damit die Beitragspflicht ist auch gegeben, wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.

- ⁴ Als überbaubar im Sinne dieses Reglements gelten Grundstücke in der Bauzone gemäss jeweils gültigem Zonenplan.
- ⁵ Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen, für welche die Gemeinde Erschliessungsanlagen erstellt, gilt die dreifache anrechenbare Bruttogeschossfläche als massgeblich.
- Bemessungs- Art. 11 ¹ Der Gemeinderat verlegt die Anlagekosten der
grundsätze Erschliessungsanlage auf die beitragspflichtigen
Grundeigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenden
Vorteils (prozentuale Kostenüberwälzung gemäss § 53 PBG).
- ² Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern
gemeinsam zu tragende Gesamtbeitrag wird auf die
Grundeigentümer im Verhältnis der massgeblichen
Grundstücksfläche verteilt.
- ³ Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser
als üblich dimensioniert werden, so gehen die Mehrkosten zu
deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Ausbauten
allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige
Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu
berücksichtigen.
- Anteil der Art. 12 ¹ Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt
Gemeinde zu tragende Kostenanteil beträgt (in % der massgebenden
Kosten):
- 90 % für Erschliessungsstrassen und -wege
 - 70 % für Sammelstrassen
 - 50 % für Hauptverkehrs- und Staatsstrassen
 - 100 % für alle übrigen Erschliessungsanlagen.
- ² Grundeigentümer in einem Gestaltungsplangebiet können je
nach Interessenlage und Flächenanteil verpflichtet werden,
angemessene Beiträge an die Planungskosten zu leisten oder
diese ganz zu übernehmen.
- ³ Für Nebenanlagen wie Trottoirs, Park- und Wendepunkte
sowie verkehrsberuhigende Massnahmen gelten die selben

			Anteile wie für die Anlagen, denen sie zugeordnet sind.
		⁴	Bei Verkehrsanlagen, die den Kategorien gemäss Abs. 1 nicht eindeutig zugeordnet werden können, legt der Gemeinderat die Ansätze fest.
Massgebende Kosten	Art. 13	¹	Als massgebende Kosten gelten die, der Gemeinde verbleibenden, in Art.3 genannten Anlagekosten.
		²	Bei Staatsstrassen gilt der von der Gemeinde zu tragende Anteil als massgebliche Kosten.
		³	Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon in erheblichem Ausmass einem Benützerkreis ausserhalb des Erschliessungsperrimeters, ist dies bei der Festlegung der zu überwältigenden Kosten angemessen zu berücksichtigen.
Massgebliche Grundstücksfläche	Art. 14	¹	Als massgebliche Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die gesamte Fläche eines neu oder besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
		²	Gelten gemäss Zonenplan und Baureglement für die beitragspflichtigen Grundstücke unterschiedliche Zonenvorschriften (Ausnützungsziffern), so sind diese anteilmässig zu berücksichtigen.
Erschliessung von mehreren Seiten	Art. 15	¹	Dienen einem Grundstück wegen seiner Tiefe oder Nutzung Erschliessungsanlagen von mehreren Seiten, so ist die Grundstücksfläche im Perimeterplan den jeweiligen Erschliessungen zuzuordnen, und der Grundeigentümer hat sich entsprechend dem jeweiligen Mehrwert der verschiedenen Flächen an den Kosten der Erschliessungen zu beteiligen.
		²	Die Zuordnung zu verschiedenen Verkehrserschliessungen wird wie folgt vorgenommen: Bei sich kreuzenden Strassen wird auf dem Grundstück die Winkelhalbierende, bei parallel verlaufenden Strassen die Mittellinie gezogen.
Schuldner/Fälligkeit der Beiträge	Art. 16	¹	Schuldner der Beiträge ist der jeweilige Eigentümer des Grundstücks.
		²	Die Beiträge abzüglich Anzahlungen werden mit der Fertigstellung des Bauwerkes und mit der Rechtskraft der Veranlagungsverfügung (definitiver Kostenverteiler) fällig.
		³	Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeitsdatum.

Verfahren, Rechtsmittel	Art. 17	<ol style="list-style-type: none"><ol style="list-style-type: none">1 Der Gemeinderat erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält:<ol style="list-style-type: none">a) Die Bezeichnung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die durch das Werk erschlossen werden,b) Das Verzeichnis der Eigentümer,c) Die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten auf die Grundeigentümer,d) Die mutmassliche Höhe der gemäss Kostenvoranschlag zu erwartenden Beiträge.2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Gestaltungsplan oder mit dem Bauprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.3 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Ausschluss oder den Einbezug von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Ueberwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe des Beitrages beim Gemeinderat Einsprache erheben.4 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage sind die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen.5 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen beim Gemeinderat zu erheben.
----------------------------	---------	--

C.		<u>Anschlussgebühren</u>
Gegenstand	Art. 18	Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
Gebührenpflicht , Schuldner	Art. 19	<ol style="list-style-type: none">1 Anschlussgebühren werden von Grund- bzw. Baurechtseigentümern geschuldet, deren Bauten und Anlagen an eine Werkleitung angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Anschlusses.2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften. Bei einer Reduktion der nachgefragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern die Baueingabe für den Wiederaufbau bzw. Neubau innert 5 Jahren seit der Zerstörung erfolgt.
Bemessungs-	Art. 20	Die Berechnungsart und die Bemessungsgrundlagen sowie

grundlagen,
Gebührenhöhe

die Ansätze der einmaligen Anschlussgebühren sind im
Anhang festgelegt.

Fälligkeit Art. 21 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaft an die Werkleitung bzw. mit der Fertigstellung des Ausbaus einer übergeordneten Anlage fällig. Sie sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand Art. 22 Wiederkehrende Gebühren sind die von den Grundeigentümern zu leistenden Abgaben, welche die Kosten von Erneuerung, Erweiterung, Betrieb und Unterhalt von Werken und Anlagen zu decken haben. Sie dienen ebenso der Finanzierung des Baus von Kanalisationen und zentralen Abwasserreinigungsanlagen, soweit keine Erschliessungsbeiträge nach Planungs- und Baugesetz zu erheben sind.

Schuldner Art. 23
Gebührenpflicht

- ¹ Die Voraussetzung zur Erhebung derartiger Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an Werkleitungen bzw. Kanalisationen.
- ² Schuldner der Benützungsgebühren ist grundsätzlich der Grund- bzw. der Baurechtseigentümer, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden, für Elektrizitätsgebühren in der Regel direkt der Bezüger.

Bemessungsgr undlagen Art. 24
Gebührenhöhe

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr sowie einem auf der Bezugsmenge bzw. der Anlagenbelastung basierenden Mengenpreis (Tarif). Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren und der Tarife sind im Anhang und dem Tarifblatt festgelegt.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren für die Finanzierung des Abwassers werden durch den Gemeinderat festgelegt

Fälligkeit Art. 25

- ¹ Die wiederkehrenden Gebühren werden in der Regel halbjährlich erhoben. Zusätzlich kann eine Akontorechnung gestellt werden.
- ² Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

E. Ersatzabgaben

Grundsatz	Art. 26	Kann ein Bauherr der Pflicht zur Errichtung von Autoabstellplätzen gemäss dem § 73 PBG bzw. Art.3.6 des Baureglements nicht nachkommen, so hat er der Gemeinde als Ausgleich Ersatzabgaben zu entrichten.
Höhe der Abgaben, Verwendung	Art. 27	¹ Die Höhe der Ersatzabgaben ist im Anhang festgelegt. ² Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden für die Erstellung von öffentlichen Autoabstellplätzen zu verwenden. Aus der Entrichtung von Ersatzabgaben entsteht jedoch kein Anspruch des Grundeigentümers auf die Erstellung einer direkt seinem Grundstück dienenden öffentlichen Anlage.
Verfahren, Fälligkeit	Art. 28	Die Ersatzabgaben werden im Baubewilligungsverfahren veranlagt und werden 30 Tage nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

F. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 29	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 30	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 08. Mai 1998

Der Gemeindeammann: Hansjörg Huber

Der Gemeindeschreiber: Peter Alder

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 455 vom 09. Juni 1998

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 01. Januar 1998

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung

A. Anschlussgebühren

1. Wasserversorgung

- a) Wohnbauten
- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| - pro Anschluss (inkl. 1 Wohnung) | Fr. 4000.00 |
| - pro zusätzliche Wohnung | Fr. 1000.00 |
- b) Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Bauten
nach der Grösse der Wasseruhr
- | | | | |
|-------------|-------------------|-------|-------------|
| bis 5/4 “ | 10 m ³ | 32 mm | Fr. 4000.00 |
| bis 1 1/2 “ | 20 m ³ | 40 mm | Fr. 6000.00 |
| bis 2 “ | 30 m ³ | 50 mm | Fr. 8000.00 |
- Weitere Dimensionen nach separater Berechnung.

2. Elektrizitätsversorgung

- a) Grundgebühr pro Wohneinheit Fr. 3000.00
- b) Für jede angeschlossene Liegenschaft wird pro Querschnitt der Anschlussleitung eine Gebühr erhoben.
- | | | | | |
|------------------------|-------------|-------|----------------|-------------|
| 4 x 16 mm ² | bis und mit | 60 A | Hauptsicherung | Fr. 1000.00 |
| 4 x 25 mm ² | bis und mit | 80 A | Hauptsicherung | Fr. 2200.00 |
| 4 x 50 mm ² | bis und mit | 125 A | Hauptsicherung | Fr. 5000.00 |
| 4 x 95 mm ² | bis und mit | 175 A | Hauptsicherung | Fr. 9000.00 |

Für Abonnenten mit Hochspannungsanschlüssen und eigener Trafostation wird die Anschlussgebühr aufgrund eines Kostenprojektes beurteilt. Diese Gebühr setzt der Gemeinderat fest.

- c) Verkabelung bestehender Freileitungen: Fr. 1500.00
(exklusive bereits ab Stange verkabelter Anschlüsse)

3. Kanalisation

- | | |
|--|-------------|
| a) Wohnbauten | |
| - Grundgebühr pro Wohnhaus | Fr. 4000.00 |
| - für jede weitere Wohnung zusätzlich | Fr. 1000.00 |
| b) Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschaftsbetriebe, öffentliche Bauten | |
| - 1 - 4 Einwohnergleichwerte | Fr. 4000.00 |
| - ab 5 Einwohnergleichwerten pro Einwohnergleichwert | Fr. 400.00 |

B. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren für Strom und Wasser werden in einem separatem Tarifblatt geregelt und können von der Gemeindeversammlung nach Bedarf angepasst werden.

Für das Abwasser wird auf Art. 24 der Beitrags- und Gebührenordnung verwiesen.

C. Ersatzabgaben

Parkplatzersatzabgabe je Abstellplatz

Fr. 5'000.00

Kanalisation

a) Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pauschal oder wie folgt berechnet:

$$\mathbf{m^2 \text{ Grundstücksfläche} \times \text{Abflusskoeffizient}^{1)} \times 10 \times \text{Frankenbetrag} / \text{m}^2}$$

1) gemäss GKP oder GEP

Für Bauten ausserhalb der Bauzone ohne ausgeschiedene Parzellenfläche wird als Grundstücksfläche die dreifache Bruttogeschossfläche angerechnet.

b) Mengengebühr

Die Mengengebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch und Verschmutzungsgrad des Abwassers.

Die Mengengebühr wird wie folgt berechnet:

$$\mathbf{m^3 \text{ Wasserverbrauch} \times \text{Gewichtungsfaktor} \times \text{Frankenbetrag}}$$

Sind keine Wasseruhren vorhanden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Kostenverteilerreglementes des Abwasserverbandes Mittelthurgau

Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.

Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor anhand der Abwasserbelastung ermittelt. Es gelten die Richtlinien des VSA/FES. Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vorzunehmen.

Wird Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, nachgewiesenermassen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen.

Allfällige, vom Verband direkt belastete Grosseinleiter, sind von der Entrichtung der Mengengebühr befreit.

Bei neuen Bauten oder Betrieben werden in den beiden Jahren nach erfolgtem Anschluss provisorische Abwassermengen, basierend auf Erfahrungswerten vergleichbarer Bauten oder Betrieben, eingesetzt und danach die definitive Gebühr festgesetzt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet bzw. verzinst zurückerstattet.

Der Weiler Buch wird gleich berechnet wie die anderen Ortsteile (Anschluss an ARA Moos).

Der Gemeinderat kann zu Lasten der Betroffenen Mengemessungen anordnen.

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende bzw. vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacherprinzips treffen.

Der Gemeinderat ist befugt, auf einen von ihm festzusetzenden Zeitpunkt, die z.Zt. gültige Regelung, Einzug nach Einwohnergleichwerten, auf Mengengebühr umzustellen.

